

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 9 der Satzung in der gültigen Fassung vom 26. März 2010.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Inkrafttreten

(1) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 18.03..2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

(2) Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Bisher bestehende Beitragsordnungen sind ungültig.

IV. Regelungen

(1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

(2) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitsdatum bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein keine entsprechende Mitteilung gemacht wird, die einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für das jeweils zutreffende Alter höchste Beitrag zu entrichten.

(3) Bei sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens- und Anschriftenänderungen umgehend schriftlich den zuständigen Verantwortlichen der Abteilung mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals der Beitragszahlung möglich.

Erklärt ein Mitglied den Vereinsaustritt ohne den fälligen Beitrag entrichtet zu haben, ist der Austritt wirkungslos bis der ausstehende Beitrag entrichtet wurde.

Bei Zahlungsunwilligkeit wird der ausstehende Beitrag gerichtlich eingefordert.

(7) Alle Mitgliedsbeiträge sind quartalweise zum 15. Kalendertag des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig, können aber auch zum 15.01. und 15.07. des laufenden Jahres (halbjährlich) bzw. 15.01. des laufenden Jahres (jährlich) entrichtet werden.

(8) Zahlungsmöglichkeiten:

a) bar über die Abteilung an den Verein

b) durch Überweisung auf das Konto des Vereins unter Angabe des vollständigen Namens, der Abteilung sowie des Beitragszeitraumes, für den der Beitrag entrichtet wird.

(9) In Folge einer nicht fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gerät das betreffende Mitglied in Verzug. Gleichzeitig erlischt für das Mitglied jeder Versicherungsschutz. Damit verbunden ist eine Suspendierung vom Trainings- und Wettkampfbetrieb bis zur Nachzahlung des fälligen Beitrages

Anlage A

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt:

	monatlich	vierteljährlich
bei Kindern bis 7 Jahre	1,50 Euro	4,50 Euro
bei Jugendlichen bis 18 Jahre	4,00 Euro	12,00 Euro
bei Studenten und Auszubildenden	4,00 Euro	12,00 Euro
bei Wehr- oder Zivildienstleistenden	4,00 Euro	12,00 Euro
bei Arbeitslosen ALG I	4,00 Euro	12,00 Euro
bei Mitgliedern im Ehrenamt im Verein	4,00 Euro	12,00 Euro
bei aktiven Erwachsenen im Leistungssport	8,00 Euro	24,00 Euro
bei aktiven Erwachsenen im Freizeitsport	4,00 Euro	12,00 Euro
bei passiven Erwachsenen	4,00 Euro	12,00 Euro
bei Rentnern und Pensionären im Leistungssport	4,00 Euro	12,00 Euro
bei passiven Rentnern und Pensionären	2,50 Euro	7,50 Euro
bei Ehrenmitgliedern	0,00 Euro	0,00 Euro